jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/6/30 7Ob577/77

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.06.1977

Norm

ABGB §971
ABGB §1295 IIf7g
ABGB §1301
ABGB §1306
ABGB §1313

Rechtssatz

Wer bloß einen Raum in Leihe gibt, ist als Zuschauer der dortigen Veranstaltung nicht verpflichtet, gegen eine gefährliche Einzelhandlung eines an der Veranstaltung Beteiligten einzuschreiten. Er haftet daher nicht für die Verletzung eines Dritten, für den ihn nicht etwa eine sonstige Schutzpflicht trifft.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 577/77
  Entscheidungstext OGH 30.06.1977 7 Ob 577/77
  Veröff: JBl 1979,254 = SZ 50/100

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0019047

Dokumentnummer

JJR_19770630_OGH0002_0070OB00577_7700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at